



Satzung

§1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Abikomiteehilfe“.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden, was ihm den Zusatz „e.V.“ verleiht. So lautet der vollständige Name nach der Eintragung ins Vereinsregister „Abikomiteehilfe e.V.“

- (2) Der Sitz des Vereins ist Michael-Stumpf-Straße 2, 65929 Frankfurt am Main.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an das Friedrich-Dessauer-Gymnasium Frankfurt am Main im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und hat diese Mittel zur Verbesserung des Unterrichts sowie sonstiger schulischer Veranstaltungen zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler zu verwenden. Daneben fördert der Verein mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 Nr. 2 AO.
- (2) Demnach unterstützt der Verein wirtschaftlich hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten und Aktivitäten im schulischen Umfeld finanziell, sofern sie oder ihre Eltern die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Schulveranstaltungen und Veranstaltungen im schulischen Umfeld, besonders bei Abschlussbällen, sofern diese dem in § 58 Nr. 7 AO festgelegten Rahmen entsprechen, mit Mitteln des Vereins
 2. Förderung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften der Schule, beziehungsweise der Schülerinnen und Schüler mit Mitteln des Vereins
 3. Förderung der sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler
 4. Kontaktpflege zur Schulleitung

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und beabsichtigt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke in einem situationsbedingt festgelegten Maß verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein geht keine Bindungen parteipolitischer oder konfessioneller Art ein.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben.
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (3) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (4) Personen und Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins oder um das Wohl der Schulgemeinde besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes als Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, der darüber durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In besonderen Fällen, z.B. bei Familienmitgliedern, Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Studierenden und Wehrdienstleistenden kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Höhe des Jahresbeitrages ändern oder diesen gänzlich abschaffen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Wer den Bestrebungen und Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldet, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied hat vorher Anspruch auf rechtliches Gehör. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf Rückgewähr von irgendwelchen Leistungen.

§ 4 – Rechte der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht jederzeit das Recht an der Teilnahme der Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in §6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen

stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen. Den jugendlichen Mitgliedern stehen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes dieselben Rechte zu. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Verpflichtung:
1. Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 2. die in der Satzung festgeschriebenen Ziele zu befolgen
 3. sich nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 6 – Die Organe des Vereins und der Vorstand

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand und
 3. der bzw. die Kassenprüfende/n
- (2) Der Vorstand besteht aus
1. im Sinne des §26 BGB aus der/dem Vorsitzenden und seiner/seinem Stellvertretenden, der/dem Kassierenden und seiner/seinem Stellvertretenden. Hinzu kommt die/der gewählte Schriftführende (im Folgenden sind diese Personen als „der Kernvorstand“ bezeichnet)
 2. sowie dem erweiterten Vorstand, der sich aus einem Mitglied der Schulleitung zusammensetzt, welche eine pädagogische Fachkraft des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums sein muss.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf einen oder mehrere Ausschüsse bilden, die unterstützend wirken.
- (6) Um eine korrekte plausible und nachvollziehbare Verwaltung zu gewährleisten, erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung in der der Sitzungsablauf, die Protokollierung, die Kassen- und Vermögensverwaltung, die Wahlordnung, die Koordinierung aller Vereinstermine, sowie die Ehrungen und Gratulationen geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist der/dem/den Kassenprüfenden bei Amtsübernahme auszuhändigen.
- (7) Der Kernvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (8) Kernvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (9) Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Der Kernvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Kernvorstand gewählt ist.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kernvorstand. Eine Neuwahl des gesamten Kernvorstandes muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (12) In den Kernvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das in § 2 BGB festgelegte Alter zur Volljährigkeit erreicht hat.
- (13) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen, maximal zwei Kassenprüfende. Diese/Dieser darf bzw. diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfenden Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn ein vom Vorstand gebildeter Ausschuss dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem vorher bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

- (8) Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Schriftführenden oder einer/einem vorher vom Vorstand bestimmten Protokollierenden protokolliert. Dieses enthält alle Beschlüsse der Versammlung. Es ist von der/dem Versammlungsleitenden und von der/dem Schriftführenden bzw. Protokollierenden zu unterzeichnen.
- (9) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 8 – Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Der Verein hat einen Ältestenrat, welcher aus den sieben (7) ältesten Vereinsmitgliedern besteht. Entscheidend ist hierbei die Dauer der Mitgliedschaft. Bei Gleichheit der Dauer entscheidet das Geburtsdatum. Wer dem Ältestenrat angehört wird zum jeweiligen Zeitpunkt aus der aktuellen Mitgliederliste bestimmt.
- (2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann auf Vorschlag des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder eines Ausschusses im Einverständnis der Beteiligten ein Schiedsgericht aus fünf (5) Mitgliedern des Ältestenrates gebildet werden. Dieses Schiedsgericht ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 – Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Gründe für den Antrag auf Auflösung sind gleichzeitig bekannt zu geben.
- (2) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main (Stadtschulamt), mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung des aufgelösten Vereins für das Friedrich-Dessauer-Gymnasium oder - im Falle des Nichtbestehens - für diejenige Schule zu verwenden hat, die Nachfolgerin des Gymnasiums ist.